

# AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht - Abteilung Schulen

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich  
Mag. Edmund Freibauer

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion

Eing.: 13.01.2005

zu Ltg.-132/A-2/9-2003 u.

zu Ltg.-133/A-2/10-2003

K4-GV-96/272

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerbüro** 9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter

Mag. Kleibel

(0 27 42) 9005

Durchwahl

13274

Datum

11. Jänner 2005

Betrifft

**Entschließung des NÖ Landtages; sprengelfremder Schulbesuch**

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Landtag von Niederösterreich hat in der Sitzung am 25. März 2004 den mit der Zahl LAD1-SE-3060/110-2004 übermittelten Entschließungsantrag betreffend sprengelfremden Schulbesuch zum Beschluss erhoben.

Mit Beschluss vom 6. Juli 2004 hat die NÖ Landesregierung beschlossen, folgenden Brief an die Österreichische Bundesregierung zu richten:

*„An die  
Österreichische Bundesregierung  
z.H. des Bundeskanzlers  
Dr. Wolfgang Schüssel  
Ballhausplatz 2  
1010 Wien*

*Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!*

*Der Landtag von Niederösterreich hat am 25. März 2004 die Landesregierung aufgefordert, beim Bund in folgender Richtung vorstellig zu werden:*

**Eine Änderung des § 5 Schulorganisationsgesetz wird dahingehend angestrebt, dass die Eltern bei sprengelfremdem Schulbesuch freiwillig Schulerhaltungsbeiträge leisten können.**

*Durch die Ausformung zahlreicher Pflichtschulen, insbesondere im Bereich der Hauptschulen zu Schwerpunktschulen, wird immer stärker eine überregionale Funktion des jeweiligen Standortes erkennbar. Dem steht das durch die Sprengelenteilung normierte straffe Territorialitätsprinzip im Pflichtschulwesen entgegen. Das gegebene Instrument der sprengelfremden Schulbesuche führt zu zahlreichen Konflikten der Eltern mit den zuständigen Verwaltungsbehörden, den Wohnsitzgemeinden und den Schulgemeinden. Zahlreiche Eltern würden diese Konfliktsituation durch die Leistung eines Schulerhaltungsbeitrages entschärfen wollen. Dem stehen die Bestimmungen des § 5 Schulorganisationsgesetz entgegen.*

*Es wird daher ersucht, ein entsprechendes Verfahren zur Änderung des Schulorganisationsgesetzes einzuleiten.“*

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2004 hat der Ministerratsdienst des Bundeskanzleramtes nachstehendes Schreiben übermittelt:

*„Zu Ihrem Schreiben vom 6. Juli 2004, GZ K4-GV-96/265, mit dem Sie eine Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 25. März 2004 betreffend eine Änderung des § 5 Schulorganisationsgesetz vorlegen, kann ich Ihnen auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Folgendes mitteilen:*

*Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur erachtet eine Änderung des § 5 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 idgF, betreffend die Schulgeldfreiheit für nicht zielführend. Die Einführung von, wenn auch freiwilligen, Schulerhaltungsbeiträgen würde das Grundprinzip der Schulgeldfreiheit zur Disposition stellen und damit Auswirkungen auf das gesamte österreichische Schulsystem zur Folge haben.*

*Soll der sprengelfremde Schulbesuch von Kindern erleichtert werden, so steht es, wie das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur betont, dem Landesgesetzgeber frei, Regelungen zu erlassen, die den gesetzlichen Schulerhalter unterstützen, ohne dass es zu einer finanziellen Unterstützungsleistung durch Eltern schulpflichtiger Kinder kommen müsste. So könnte der Landesgesetzgeber etwa vorsehen, dass der Mehraufwand des gesetzlichen Schulerhalters, der durch die Aufnahme sprengelfremder Schüler entsteht und der vom gesetzlichen Schulerhalter trotz Vorschreibung von Schulerhaltungsbeiträgen bzw. von Umlagen nicht bedeckt werden kann, durch finanzielle Zuwendungen des Landes abgedeckt wird. Auch kann die Landesausführungsgesetzgebung schon derzeit Einrichtungen zur Unterstützung der gesetzlichen Schulerhalter hinsichtlich ihrer Schulbaulasten vorsehen und zur Dotierung dieser Einrichtungen auch Beiträge des Landes, der Gemeinden und von Gemeindeverbänden festsetzen (Schulbaufonds). Wird*

*der Mehraufwand des gesetzlichen Schulerhalters, der durch die Aufnahme sprengelfremder Kinder entsteht (z.B. auf Grund einer Klassenteilung), durch finanzielle Zuwendungen abgedeckt, so wäre die Verweigerung der Aufnahme eines sprengelfremden Schulpflichtigen durch den gesetzlichen Schulerhalter im Hinblick auf den Schutzzweck dieser Grundsatzbestimmung aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht mehr möglich.*

*Würde hingegen der Grundsatzgesetzgeber vorsehen, dass der sprengelfremde Schulbesuch von Schülern nicht von der Zustimmung des Schulerhalters der aufnehmenden Schule abhängt, so hätten die Schulerhalter keine Möglichkeit, Mehraufwendungen, die haushaltsrechtlich nicht veranschlagt oder nicht bedeckbar sind, zu verhindern, zumal umlagenrechtliche Regelungen in die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers fallen. Durch die Festlegung von Schulsprengeln werden die dem gesetzlichen Schulerhalter auferlegten Pflichten zur Vorsorge für die Schule begrenzt und dementsprechend im Voranschlag berücksichtigt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs verpflichtet der Voranschlag die Verwaltungsorgane, die Voranschlagsansätze einzuhalten. Durch die Grundsatzbestimmung wird den Schulerhaltern (Gemeinden, Gemeindeverbänden) eine gesetzmäßige Haushaltsführung ermöglicht.“*

NÖ Landesregierung

(Landesrat)